

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Franz Maget

Abg. Christine Stahl

Abg. Dr. Andreas Fischer

Abg. Petra Guttenberger

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde

Abg. Franz Schindler

Abg. Florian Streibl

Staatssekretär Gerhard Eck

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Ich rufe zur gemeinsamen Beratung die Tagesordnungspunkte 5 und 6 auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
eines Gesetzes zur Sicherung der Versammlungsfreiheit
(Versammlungsfreiheitsgesetz) (Drs. 16/1156)

- Zweite Lesung -

und

Gesetzentwurf der Abgeordneten

Thomas Hacker, Dr. Andreas Fischer, Jörg Rohde u. a. (FDP),

Georg Schmid, Thomas Kreuzer, Petra Guttenberger u. a. (CSU)

zur Änderung des Bayerischen Versammlungsgesetzes (Drs. 16/1270)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten

Franz Schindler, Helga Schmitt-Bussinger, Horst Arnold u. a. (SPD),

Christine Stahl, Susanna Tausendfreund, Ulrike Gote u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

(Drs. 16/1541)

Ich eröffne die gemeinsame Aussprache. Im Ältestenrat wurde hierzu eine Redezeit von maximal zehn Minuten pro Fraktion vereinbart. Die erste Rednerin ist Frau Kollegin Stahl. Bitte sehr, Frau Kollegin Stahl.

Christine Stahl (GRÜNE): Liebes Präsidium, liebe Kollegen und Kolleginnen! Das Versammlungsgesetz ist in der vorletzten Runde, denn das letzte Wort hat das Bundesverfassungsgericht. Diejenigen, die schon in der letzten Legislaturperiode dem Landtag angehörten, werden sich sehr gut daran erinnern können, wie heftig die Meinungen auf-

einandergeprallt sind. In der neuen Legislatur ist es nicht sehr viel anders. Ich kann mich noch sehr gut daran erinnern, wie vehement die CSU damals den bayerischen Sonderweg verteidigt hat und wie schnell sie den Gesetzentwurf vor der Sommerpause 2008 durch das Parlament gepeitscht hat, damit er nicht der Diskontinuität verfällt.

Kurz zur Historie: Die GRÜNEN haben gemeinsam mit zwölf anderen Organisationen am 16.09.2008 die Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingereicht. Am 17.02.2009 gab es die einstweilige Anordnung mit zwei Verlängerungen. Bei der einstweiligen Anordnung wurde eine Reihe von Artikeln aufgehoben. Das betraf hauptsächlich Bußgeldvorschriften, die immerhin mit einer Strafe bis zu 3.000 Euro bewehrt gewesen wären. Außerdem wurden Artikel aufgehoben, die die Erhebung von Daten, Aufzeichnungen, Filmaufnahmen usw. durch die Polizei betroffen haben.

Das Bundesverfassungsgericht hat das Gesetz von 2008 in durchaus relevanten Teilen für kritisch erachtet. Die endgültige Entscheidung liegt uns zwar noch nicht vor, aber die Aufhebung der einzelnen Artikel mit Nummern im Bußgeldbereich lässt durchaus Rückschlüsse auf die Bewertung der einzelnen Artikel durch das Gericht zu.

In Teilen wurde die Beschwer der Beschwerdeführerin, also von uns, verneint, aber nicht - man muss das sehr sorgfältig durchlesen -, weil das Gesetz an dieser Stelle die Versammlungsfreiheit umfassend stärkt, sondern weil schlicht und einfach die Verwaltungsakte, die damit verbunden wären, über den normalen Rechtsweg angegangen werden müssen, wenn eine Rechtsverletzung vorliegt. Eine Beschwer wurde deswegen verneint, weil diese Artikel nicht mit einem Bußgeld bewehrt waren.

Weil wir nicht auf einen neuen Gesetzentwurf angewiesen sein wollten, der der Koalitionsraison huldigt, und wir grundsätzlich nicht vom Goodwill der CSU und der FDP abhängig sein möchten, haben wir einen eigenen Gesetzentwurf eingebracht, der dem der letzten Legislaturperiode gleicht. Er ist nicht wortwörtlich gleich. Wir haben ein paar Veränderungen vorgenommen. Wir stehen aber zu dem Gesetzentwurf, weil wir nach wie vor die Position in diesem Gesetzentwurf tragen.

Dass es richtig war, einen eigenen Gesetzentwurf vorzulegen, zeigen die Änderungen, die durchaus umfassend sind, aber letztendlich immer noch in eine ganz bestimmte Richtung gehen, nämlich in ordnungsrechtliche Richtung. Wenn sich die FDP rühmt, sie habe - wir sagen: mit dem Rückenwind aus Karlsruhe - 30 Änderungen und 14 Streichungen vornehmen dürfen, zeigt das eher, dass das Gesetz tatsächlich komplett reparaturbedürftig war.

(Beifall der Abgeordneten Ulrike Gote (GRÜNE))

Sie haben damit die schlimmsten Auswüchse gekappt. Wir können aber nicht sehen, dass damit ein neues Versammlungsgesetz auf den Weg gebracht worden ist, das das von 1953 ablösen könnte. Ein Gestöpsel bleibt ein Gestöpsel und ein misslungener Versuch. Deshalb haben wir einen klaren Entwurf mit einer klaren Vorgabe vorgelegt.

Die beiden Gesetzentwürfe dürften meiner Auffassung nach gar nicht parallel beraten werden; denn die beiden Entwürfe beschreiten unterschiedliche Wege. Uns geht es darum, tatsächlich einen Gesetzentwurf auf den Weg zu bringen, der ausschließlich die Versammlungsfreiheit schützt, während die FDP versucht, die Interessen von Verwaltung und Polizei mit denen der Bürgerinnen und Bürger unter einen Hut zu bringen.

Ich möchte Ihnen an einem Beispiel zeigen, wieso die beiden Gesetzentwürfe unterschiedlich sind. Im Gesetzentwurf der FDP und der CSU wird bereits bei zwei Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Versammlung - ich sage: - kontrolliert. Auch wir sprechen in unserem Gesetzentwurf bei zwei Teilnehmerinnen und Teilnehmern von einer Versammlung, stellen diese aber sofort unter Schutz. Das sind zwei unterschiedliche Herangehens- und Sichtweisen.

Die ordnungsrechtliche Ausrichtung, die im Gesetz nach wie vor zu finden ist, ist aus meiner Sicht vor allem in dem Umfang überflüssig, auch wenn er reduziert worden ist; denn wir haben bereits ordnungsrechtliche Vorschriften im Landesstraf- und Verordnungsgesetz. Die Kommunen können die Nutzung ihrer Einrichtungen und des öffentlichen Raums aufgrund der Gemeindeordnung selbst regeln, soweit damit das

Versammlungsrecht und die Versammlungsfreiheit nicht infrage gestellt werden. Es gibt das Polizeiaufgabengesetz und das Strafgesetzbuch. Ich fand es in der Vergangenheit ziemlich deplatziert, wenn vor allem das Innenministerium meinte, unseren Gesetzentwurf benützen zu müssen, um zu belegen, dass wir den Mob auf der Straße unterstützen. Ich erinnere mich an Redebeiträge des Innenministers, der die in Flammen aufgegangenen Autos in Berlin anführte. Die Debatte in dieser Art und Weise war absurd.

Das Strafgesetzbuch gilt für alle. Niemand steht über dem Gesetz. Es gilt für Vorstände und Verwaltungsräte von Landesbanken, für kirchliche Würdenträger, aber auch für Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer. Sie werden in unserem Gesetz sehr deutliche Worte finden, wenn es darum geht, ein Versammlungsverbot auszusprechen oder eine Versammlung aufzulösen. Ein Zitat aus Artikel 5:

Die Abhaltung einer Versammlung kann nur im Einzelfall und nur dann verboten werden, wenn

1. die Veranstalterin oder der Veranstalter bewaffneten Personen Zutritt gewährt oder
2. Tatsachen festgestellt sind, aus denen sich ergibt, dass die Veranstalterin oder der Veranstalter einen gewalttätigen Verlauf der Versammlung anstreben oder
3. ...

Ich will nicht alles im Detail vorlesen, weil die Zeit dafür zu kurz ist. Uns zu unterstellen, wir würden Straftäterinnen und Straftäter schützen, ist perfide.

(Beifall der Abgeordneten Ulrike Gote (GRÜNE))

Wir dürfen zudem nicht vergessen, dass es eine entsprechende Rechtsprechung gibt, die die Versammlungen regelt. Auch zum Gesetzentwurf der CSU und der FDP werden eine ganze Reihe Gerichtsurteile benötigt werden, um Detailfragen klären zu lassen. Sie können nicht alle Eventualitäten, die vor, während und nach einer Versammlung geschehen, mit einzelnen Regelungen in den Griff kriegen.

Das Bayerische Versammlungsgesetz wurde mit viel Getöse vorgestellt. Es sollte zum Beispiel den Menschen in Gräfenberg und andernorts helfen - ihnen wurde weisgemacht, es sei zu ihrem Besten -, rechtsextremistische Aufmärsche zu verhindern. Immer noch glauben Kolleginnen und Kollegen dies qua Legendenbildung. Diese Rechtsextremisten kommen aus anderen Gründen, als Sie meinen, nicht mehr nach Gräfenberg. Diese Personen führen mittlerweile in Bamberg, in Fürth und in Schweinfurt ihre Aufmärsche durch.

Für uns bleibt auch der geänderte Gesetzentwurf ein ordnungspolitisches Zwangsinstrument, das Misstrauen gegen die Bürgerinnen und Bürger ausdrückt und vor allem Aktive von vornherein einschüchtert.

Nach der vorangegangenen Debatte müssen sich auch die Freien Wähler fragen lassen, auf welcher Seite sie eigentlich stehen. Stehen Sie auf der Seite der Bürgerinnen und Bürger oder auf der Seite Ihrer Bürgermeister und der Verwaltung, die Sie besonders schützen wollen?

Noch ein kurzer Ausflug zum Änderungsantrag auf der Drucksache 16/1541, der von der SPD und von uns gemeinsam eingebracht wurde. Wir konnten feststellen, dass mit Geltung des Versammlungsrechts 2008 eine noch stärkere Kriminalisierung von Menschen einherging, die sich in Arbeitskämpfen befanden. In München gab es eine Reihe von Anzeigen, von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen und auch von Verurteilungen. Wir sind deshalb der Überzeugung: Gerade in diesem Bereich sind gesonderte Vorschriften notwendig. Wenn Sie unserem Gesetzentwurf schon nicht zustimmen wollen, dann bitten wir Sie zumindest, diesen Aspekt in Ihren Gesetzentwurf aufzunehmen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Herr Fischer, Sie sind heute ein gefragter Mann, Sie sind schon wieder an der Reihe. Bitte sehr.

(Zuruf von den GRÜNEN - Tobias Thalhammer (FDP): Er ist kompetent und gut aussehend! - Gegenruf der Abgeordneten Christine Stahl (GRÜNE))

Dr. Andreas Fischer (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Bayern bekommt durch den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen das liberalste Versammlungsgesetz auf deutschem Boden, und diese Entscheidung ist richtig.

(Beifall bei der FDP)

Die Versammlungsfreiheit ist schließlich ein zentrales Grundrecht, ein Grundrecht mit großer Bedeutung für die deutsche Geschichte. Ohne Montagsdemonstrationen hätte es vielleicht keine deutsche Einheit gegeben.

(Susanna Tausendfreund (GRÜNE): Die waren aber nicht angemeldet! - Lachen bei den GRÜNEN)

Es war deshalb unser Anspruch, ein Gesetz zu schaffen, das für die Bürger da ist. Ein Gesetz, welches Demonstranten nicht als potentielle Gewalttäter ansieht, das aber auch einen notwendigen Ausgleich trifft. Frau Kollegin Stahl, wenn Sie von einem Spagat sprechen, mit dem das Interesse von Verwaltung und Bürgern zum Ausgleich gebracht wird, dann sage ich: Wir treffen den nötigen Ausgleich zwischen Freiheit und Sicherheit.

(Beifall bei der FDP)

Ich halte Ihrem Gesetzentwurf entgegen, dass er schlicht und einfach nicht praxistauglich ist. Wer zulassen will, dass eine möglicherweise extremistische und gewaltbereite Gruppe ohne Anmeldung auf privatem Grund, falls der zufällig öffentlich gewidmet ist, demonstriert, ohne dass das irgendjemand vorher weiß, der schwebt über den Wolken, der lebt in einer Traumwelt. Ich möchte wissen, was Sie sagen würden, wenn eine Gruppe gewaltbereiter Rechtsextremisten vor dem Stadion des FC Bayern eine Demonstration veranstalten würde. Es kann nicht sein, dass der Staat keine Notbremse hat, mit der er noch eingreifen kann, wenn etwas schiefgeht. Diese Notbremse haben wir bewusst erhalten.

Ich sage aber auch: Der Gesetzentwurf, den wir, die Koalitionsfraktionen, vorlegen, ist ein Meilenstein. Er ist ein Meilenstein, der bürokratische Hürden für Veranstalter und Leiter von Versammlungen reduziert. So wird die Anzeigefrist von 72 Stunden wieder auf zwei Werktage verkürzt. Es wird eine telefonische Anzeige ermöglicht. Es werden die notwendigen Angaben für die Versammlungsanzeige auf das absolute Minimum beschränkt. Es werden unbestimmte Rechtsbegriffe entschärft. Sogar die Leiterpflicht ist entfallen. Das ist weit mehr als eine Rückkehr zum Versammlungsgesetz des Bundes, weil das Gesetz in vielen Bereichen eine liberalere, eine freiheitlichere Regelung trifft: Videoaufnahmen dürfen nur noch offen angefertigt werden, Übersichtsaufzeichnungen dürfen nur noch gemacht werden, wenn konkrete Hinweise bestehen, dass eine erhebliche Gefahr droht. Wir haben kurze Lösungsfristen für Videoaufzeichnungen vorgesehen und eine Anonymisierungsregelung zugunsten unbeteiligter Dritter. Die Polizei muss sogar begründen, warum sie eine Videoaufzeichnung macht, und diese Gründe sind zu dokumentieren. Die Behörde ist verpflichtet, Auflagen und Bescheide nicht erst kurz vor Versammlungsbeginn zu erlassen. Die Straf- und Ordnungswidrigkeitenvorschriften, die wirklich sehr zahlreich im Gesetz enthalten waren, wurden durchforstet. Sieben Straftaten und Ordnungswidrigkeiten wurden völlig abgeschafft, vier Straftaten wurden zu Ordnungswidrigkeiten herabgestuft.

(Zuruf von der CSU)

All dies sind Belege für den richtigen Weg, den wir beschreiten.

Der Änderungsantrag der SPD-Fraktion ist gut gemeint, wir können ihm aber nicht zustimmen. Zum einen wollen Sie die telefonische Anzeige für bestimmte Fälle ausreichen lassen. Ich muss Ihnen sagen, das haben wir schon als Regelfall. Nur wenn die Behörde besondere Gründe hat, wird sie eine schriftliche Anzeige verlangen. Der zweite Aspekt ist die Differenzierung zwischen kleinen und großen Versammlungen. Wir haben über dieses Problem nachgedacht. Ich sage Ihnen: Eine solche Differenzierung ist weder sachgerecht noch lässt sie sich treffen. Zum einen kann kein Veranstalter genau sagen, wie viele Teilnehmer zu seiner Demonstration erscheinen werden. Zum anderen ist es

ein Trugschluss, zu glauben, eine Versammlung mit wenigen Teilnehmern sei automatisch weniger gefährlich als eine Versammlung mit vielen Teilnehmern. Ich sage ganz klar, eine Versammlung von 20 gewaltbereiten Extremisten ist eine wesentlich größere Beeinträchtigung für die innere Sicherheit als eine Maikundgebung mit einigen Tausend Teilnehmern.

Besonders enttäuscht bin ich vom Verhalten der Freien Wähler. Die Freien Wähler sind im Allgemeinen nicht gerade für eine klare Linie bekannt, und beim Versammlungsgesetz haben sie diese Haltung eindrucksvoll unter Beweis gestellt. Die Freien Wähler haben den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen im federführenden Ausschuss zunächst abgelehnt. Im Innenausschuss haben die Freien Wähler dann zugestimmt und in der Folge haben Sie auch im federführenden Ausschuss ihre Meinung geändert und ebenfalls zugestimmt. Der heutigen Pressemitteilung der Freien Wähler entnehme ich, dass man nun zur ablehnenden Haltung zurückgekehrt ist. Das ist schon eine spannende Zick-Zack-Linie, auf deren Begründung ich mich besonders freue. Ich denke, dabei war die Frage der Vermummung der Knackpunkt.

(Prof. Dr. Michael Piazzolo (FW): Ja!)

Das Vermummungsverbot ist in Bayern künftig eine Ordnungswidrigkeit.

(Zuruf von der CSU: Leider!)

Dazu sage ich: Die Ordnungswidrigkeit bedeutet nicht, dass die Polizei gehindert ist einzuschreiten. Ganz und gar nicht. Sie bedeutet, dass die Polizei einschreiten kann, aber nicht muss. Das ist das Opportunitätsprinzip. Es ist hochinteressant, dass sich die Gewerkschaft der Polizei in Niedersachsen gegen eine Strafbarkeit bei Vermummung ausgesprochen hat. Es ist völliger Unsinn zu behaupten, jetzt würden sich alle vermummern, weil die Vermummung mit einer Geldbuße belegt werden kann. Wir sind aber nach wie vor ganz klar der Meinung: Wer demonstriert, der soll sein Gesicht auch zeigen können. Hieran die Ablehnung des Gesetzes festzumachen, ist eine sehr einseitige Sichtweise, die ich nicht teilen kann.

(Beifall bei der FDP)

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, ich freue mich, dass Bayern ein liberales Versammlungsgesetz bekommt, ein Versammlungsgesetz, das Versammlungen wieder als Grundrecht der Bürger auffasst, ein Versammlungsgesetz, das den notwendigen Ausgleich zwischen Freiheit und Sicherheit trifft. Ich bitte Sie um Zustimmung zum Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen.

(Beifall bei der FDP)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Einen Moment, Herr Kollege Dr. Fischer. Wenn Sie gestatten, es gibt noch eine Zwischenbemerkung von Frau Kollegin Stahl. - Bitte sehr.

Christine Stahl (GRÜNE): Herr Dr. Fischer, Sie werden erst einmal zugestehen, dass die Bayerische Verfassung in Artikel 113 eine sehr weitreichende Formulierung getroffen hat, die noch über das hinausgeht, was im Grundgesetz steht. Wenn man sich an diese Regelung hält, dann ist das sicher nicht vorzuwerfen. Es stellt sich aber die Frage, in welchem Ausmaß man Beschränkungen vornimmt. Ich muss Ihnen sagen, Sie reden sich Ihren Gesetzentwurf auch ein bisschen schön, wenn Sie glauben, dass das, was, wie Sie uns vorwerfen, mit unserem Gesetzentwurf möglich ist, mit Ihrem Gesetzentwurf verhindert würde: siehe rechtsextremistische Aufmärsche. Sie sagen, nach unserem Gesetzentwurf dürfen sich Rechtsextreme versammeln, ohne dass irgendjemand etwas davon mitbekommt. Bei Ihnen dürfen sie sich versammeln und es bekommt jemand etwas mit. Wo ist der qualitative Unterschied? Versammeln dürfen sie sich, solange keine Gewalttaten geplant sind, es keine konkreten Hinweise darauf gibt und auch keine Gewalttaten begangen werden. Das ist der Knackpunkt.

Während Sie immer weiter über den präventiven Bereich - das ist vermutlich der CSU geschuldet - hinausgehen und sagen, man müsse schon im Vorvorfeld verhindern, dass vielleicht irgendetwas passieren könnte, stellen wir fest: Die meisten Versamm-

lungen laufen friedlich ab und die Polizei hat dann einzugreifen, wenn es zu Gewalttaten kommt, und darf nicht vorher schon versuchen, Versammlungen zu unterbinden.

Ich möchte Sie auch darauf hinweisen, dass Artikel 1 Absatz 4 unseres Gesetzentwurfs ganz klar formuliert ist. Es geht hier nicht um den Garten des Herrn Nachbarn, sondern es geht ganz klar um allgemein und uneingeschränkt öffentlich zugängliche Bereiche und Räume. Ich denke hier zum Beispiel an Einkaufszentren, wo ich mich bewegen darf, aber in Zukunft nicht mehr vor Lidl oder Schlecker demonstrieren darf, obwohl Lidl und Schlecker menschenunwürdige Arbeitsbedingungen schaffen. Ich finde das nicht in Ordnung, denn ich möchte vor deren Tür demonstrieren dürfen. Das ist ganz einfach.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Herr Kollege Dr. Fischer, bitte.

Dr. Andreas Fischer (FDP): Frau Kollegin Stahl, was das Bild der Demonstration betrifft, das trennt uns nicht. Auch wir gehen davon aus, dass die allermeisten Versammlungen friedlich sind, und unser Gesetzentwurf trägt dem auch Rechnung. Was uns aber unterscheidet, ist dass Sie offensichtlich noch nie in der Praxis ein Kooperationsgespräch geführt haben, bei dem man wirklich - -

(Christine Stahl (GRÜNE): Doch!)

Dann müssten Sie eigentlich wissen, dass diese Gespräche sinnvoll sind und dann müssen Sie auch den Behörden so viel Augenmaß zutrauen - ich traue das den bayerischen Behörden zu -, dass sie genau das tun, was wir wollen, nämlich zwischen den potenziell gefährlichen Veranstaltungen und Versammlungen und der Mehrzahl der großen Masse an ungefährlichen Versammlungen zu differenzieren. Dann kann die Behörde auch richtig darauf reagieren. Dieses Instrumentarium geben wir der Behörde mit unserem Gesetzentwurf an die Hand. Sie dagegen geben es der Behörde nicht an die Hand, weil die Behörde nichts davon weiß. Wenn sie nichts weiß, kann sie auch nicht reagieren. Das ist der falsche Weg.

(Beifall bei der FDP)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Vielen Dank, Herr Kollege. Bevor ich die nächste Wortmeldung aufrufe, darf ich bekannt geben, dass die CSU-Fraktion namentliche Abstimmung beantragt hat. Ich schlage vor, dass wir das bei der Schlussabstimmung durchführen. Sie können sich jetzt schon darauf einstellen.

Die nächste Wortmeldung stammt von Frau Kollegin Guttenberger für die CSU-Fraktion. Ihr folgt Herr Kollege Schindler für die SPD. Frau Guttenberger, Sie haben das Wort.

Petra Guttenberger (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Der Landtag ist aufgefordert, ein Gesetz zur Regelung der Versammlungsfreiheit zu beschließen, um damit für die nächsten Jahre die rechtlichen Grundlagen in diesem Bereich zu schaffen.

FDP und CSU haben im Rahmen des Koalitionsvertrages eine Vereinbarung getroffen, auf diesem Feld Änderungen vorzunehmen und einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das Spannungsfeld zwischen den Freiheitsrechten des einzelnen einerseits und der Sicherheit und Ordnung andererseits regelt. Öffentliche Sicherheit und Ordnung sind kein Selbstzweck. Öffentliche Sicherheit und Ordnung schützen die Rechte der Bürgerinnen und Bürger, sie sind ein Markenzeichen für Bayern und schaffen ein Stück Lebensqualität. Es geht also nicht darum, wie die Opposition behauptet, die Obrigkeitsstaatlichkeit hochzuhalten, sondern es geht darum, eben zwischen den Freiheitsrechten des einen und den schutzwürdigen Interessen des anderen abzuwägen.

Ich verhehle nicht, dass wir uns in manchen Bereichen weitergehendere Regelungen gewünscht hätten. Ich sage aber auch, dass der Gesetzentwurf in seiner jetzigen Form ein akzeptabler Kompromiss ist, um diese Güterabwägung effizient zu gestalten und in diesem Konfliktfeld in den nächsten Jahren bestehen zu können.

Wir wollen, dass sich friedliche Bürgerinnen und Bürger gemäß den demokratischen Grundregeln auf verfassungsmäßigem Boden sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel versammeln können.

Auch wir gehen davon aus, dass die überwiegende Anzahl der Versammlungen friedlich verläuft. Wir wissen aber auch, dass es Versammlungen gibt, die gerade keinen friedlichen Ablauf anstreben, sondern auf Begehung von Randalen und Kriminalstraftaten angelegt sind. Besonders schwierig ist die Situation immer dann, wenn zudem friedliche Demonstrantinnen und Demonstranten als Schutzschilde benutzt werden, um kriminelle Handlungen vorzunehmen.

Mit dem gemeinsamen Gesetzentwurf von CSU und FDP, der zum einen auf einer intensiven und konstruktiven Beratung beruht und zum anderen auch die einstweilige Anordnung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Februar 2009 mit berücksichtigt, beschreiten wir den richtigen Weg.

Um Legendenbildung vorzubeugen: Es ist richtig, dass das Bundesverfassungsgericht im Rahmen eines einstweiligen Anordnungsverfahrens das Bayerische Versammlungsgesetz von 2007 bemängelt hat. Es ist aber auch richtig, dass allein in der Kostenregelung klar zum Ausdruck kommt - ein Drittel zu zwei Drittel zulasten der Antragsteller -, dass das Bundesverfassungsgericht in diesem Verfahren von der überwiegenden Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung ausgegangen ist.

Kommen wir nun zum Änderungsantrag der Opposition, der Versammlungen von weniger als 20 Teilnehmern ausdrücklich privilegieren wollte. Wir lehnen dies ab, da dabei klar verkannt wird, dass auch von solchen Veranstaltungen erhebliche Gefahren ausgehen können. Nehmen wir ein Extrembeispiel: 15 Rechtsextremisten demonstrieren vor einer Synagoge. Das wäre dann eine privilegierte Versammlung ohne Anzeigepflicht. Die bürgerlichen Kräfte einer Stadt, die sich hiergegen wenden wollen und die üblicherweise die Zahl 20 in der Regel bei Weitem übersteigen, wären nicht privilegiert.

Des Weiteren wird eine Privilegierung für gleichartige Versammlungen angestrebt. Auch das lehnen wir ab, weil für uns nicht klar erkennbar ist, was unter einer gleichartigen Versammlung zu verstehen ist. Zudem - Herr Kollege Fischer hat es bereits angeführt - sehen wir für Privilegierungen dieser Art keine Notwendigkeit, da auch entsprechend unserem Gesetzentwurf in der Regel die telefonische Anzeige ausreicht.

Wir lehnen - das wird Sie nicht überraschen - den Gesetzentwurf der GRÜNEN ab, weil die Anzeigepflicht für Versammlungen unter freiem Himmel völlig entfallen soll, reine Eventveranstaltungen jedenfalls privilegiert werden sollen und die Belange polizeilicher Gefahrenabwehr nicht hinreichend berücksichtigt werden.

Für uns war es wichtig, einerseits die Rechte des Versammlungsleiters zu stärken, zum Beispiel dadurch, dass die Behörden verpflichtet werden, rechtzeitig über Versammlungsanträge zu entscheiden, andererseits aber auch ein klares Bekenntnis zur inneren Sicherheit in dem Gesetzentwurf abzulegen.

Wir wollen, dass die Polizei die Instrumentarien in den Händen hält, die es ihr ermöglichen, die innere Sicherheit als ein Stück Lebensqualität für Bayern in Zukunft zu sichern. Wir wollen Bayern als den Staat mit den wenigsten Straftaten pro Einwohner und der höchsten Aufklärungsquote erhalten.

Für uns war auch wichtig, fortan eine Regelung zu treffen, in der zum Ausdruck kommt, wann Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte Zutritt zu Versammlungen haben und wie dieser zu gewährleisten ist. Bislang bestand hier Rechtsunsicherheit, weil man in diesem Punkt auf reines Richterrecht angewiesen war. Von besonderer Wichtigkeit war für uns der Erhalt des Militanzverbots, soweit es sich darauf beschränkt, paramilitärisches Auftreten zu bewehren und es neben ein Uniformierungsverbot zu stellen.

Insgesamt reduziert der gemeinsame Gesetzentwurf die formalen Anforderungen an Versammlungsanzeigen und deren Durchführung, reduziert die Sanktionen und behält die wesentlichen Leitgedanken des bisherigen Bayerischen Versammlungsgesetzes im

Kern bei. Dazu zähle ich auch die Vorschrift gegen rechtsextreme Versammlungen in Artikel 15 Absatz 2.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir halten den Gesetzentwurf für ausgewogen. Deshalb bitte ich Sie um Ihre Zustimmung. Wir gehen davon aus, dass das hohe Schutzniveau, das wir in Bayern haben, auch in den nächsten Jahren gesichert wird. Selbstverständlich werden wir dies sorgfältig beobachten. Aus diesem Grund bitten wir Sie um Ihre Zustimmung.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Als nächstem Redner erteile ich für die SPD-Fraktion dem Kollegen Franz Schindler das Wort.

Franz Schindler (SPD): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Schaffung eines Bayerischen Versammlungsgesetzes beschäftigt dieses Haus schon seit fast drei Jahren. Herr Dr. Fischer, je länger ich Ihnen zuhöre, desto mehr fühle ich mich in meiner Kritik an dem alten Bayerischen Versammlungsgesetz bestätigt.

(Beifall bei der SPD)

Für die FDP war es gerade ein Gottesgeschenk, dass sie sich aufgrund eines reaktionären und obrigkeitsstaatlichen Versammlungsgesetzes profilieren konnte. Seien Sie froh darüber. Da wir schon so lange und ausführlich über dieses Thema geredet haben, kann ich mich auch heute nicht zurücknehmen, sondern will Folgendes sagen.

Einen zwingenden Grund für die Verabschiedung eines eigenen Bayerischen Versammlungsgesetzes hat es nicht gegeben und gibt es bis heute nicht.

(Beifall bei der SPD)

Von 1871 bis 2006, also 135 Jahre lang, war die Gesetzgebungskompetenz für das Versammlungsrecht beim Reich und später beim Bund. Das hatte einen ganz einfachen Grund: Das Deutsche Reich hat den damals liberalen Südstaaten nicht getraut. Das

Deutsches Reich wollte nicht, dass dort unbeobachtet Versammlungen stattfinden. Deswegen hat es das Versammlungsrecht in seiner Kompetenz halten wollen. Kein Mensch hat 1948 und 1949, als es um die Kompetenzordnung des Grundgesetzes gegangen ist, daran gedacht, an dieser Regelung etwas zu ändern. Selbstverständlich wurde diese Kompetenz weiterhin beim Bund belassen. Erst mit der Föderalismusreform haben die Länder aus kompensatorischen Gründen, ohne dass nach meiner Kenntnis ein Land dies explizit gefordert hat, über Nacht die Kompetenz für das Versammlungsgesetz erhalten. Ich meine, es wäre viel vernünftiger gewesen, das Versammlungsgesetz des Bundes aus dem Jahr 1953 zu entstauben und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Versammlungsrecht dort einzubauen.

Auch nach der Föderalismusreform gab und gibt es keinen zwingenden Grund, ein eigenes Bayerisches Versammlungsgesetz zu beschließen. Einige Bundesländer verzichten ganz bewusst auf ein eigenes Landesversammlungsgesetz und begnügen sich weiterhin mit dem fortgeltenden Bundesversammlungsgesetz von 1953. Dieses Gesetz - das habe ich schon oft gesagt - ist zwar nicht unbedingt ein Vorbild für ein liberales Versammlungsgesetz, es hat sich jedoch alles in allem bewährt, insbesondere in der Auslegung, die es durch die Rechtsprechung gefunden hat.

Andere Länder haben, anstatt ein eigenes Versammlungsgesetz zu beschließen, auf der Grundlage von § 15 Absatz 2 des Bundesversammlungsgesetzes bestimmte Orte, die als Gedenkstätten von historisch herausragender, überregionaler Bedeutung an die Opfer der menschenunwürdigen Behandlung unter der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft erinnern, gesetzlich definiert. Die Bayerische Staatsregierung wollte diesen Weg ausdrücklich nicht gehen, obwohl wir einen entsprechenden Antrag eingebracht hatten. Im Gegenteil. Motiv für die Vorlage eines eigenen Bayerischen Versammlungsgesetzes im Jahr 2007 bzw. 2008 war es, ein eigenständiges CSU-ordnungspolitisches Konzept zur Erschwerung der Durchführung von Versammlungen durchzusetzen. Das ist nicht nur meine Meinung. Das war und ist bis heute wahrschein-

lich auch die Meinung der FDP und ihrer Bundesvorsitzenden, die sich dazu entsprechend geäußert hat.

Das Gesetz hat dem Ziel gedient, die Administration und Abwicklung von Versammlungen für die Versammlungsbehörden und die Polizei zu erleichtern und spiegelbildlich dazu die Durchführung von Versammlungen zu erschweren.

Meine Damen und Herren, das Argument, dass ein neues Versammlungsgesetz geschaffen werden müsse, um die Rechtsprechung in Gesetzesform zu bringen, und es dringend gebraucht werde, um besser auf angeblich neue Formen von Versammlungen von Rechtsextremisten und des sogenannten Schwarzen Blocks reagieren zu können, war damals falsch und ist bis heute falsch. Selbstverständlich - darauf hat Frau Stahl zu Recht hingewiesen - gibt es ein Grundgesetz, eine Bayerische Verfassung und das Bundesversammlungsgesetz von 1953. Alle miteinander schützen sie nur friedliche Versammlungen. Es gab und es gibt auch ohne das Bayerische Versammlungsgesetz Möglichkeiten, unfriedliche Versammlungen zu verbieten, zu beschränken und aufzulösen. Es gab und es gibt nach wie vor ein Strafgesetzbuch und den Tatbestand des Landfriedensbruchs. Das gilt für und gegen alle und speziell auch für und gegen Versammlungen und Aufzüge von Neonazis.

Die Vorschrift des Artikels 15 Absatz 2 des Bayerischen Versammlungsgesetzes klingt gut. Das ist auch der Grund dafür, warum diese Vorschrift mit den Verfassungsbeschwerden ausdrücklich nicht angegriffen worden ist. Diese Vorschrift ist jedoch nicht Voraussetzung, um gegen die Aufzüge von Neonazis vorgehen zu können. Viel wichtiger war die Änderung des Volksverhetzungsparagraphen, des § 130 Absatz 4 StGB, zu Zeiten der rot-grünen-Koalition im Jahr 2005.

Meine Damen und Herren, wir müssen uns darüber klar sein, dass wir Versammlungen und Aufzüge, die uns nicht gefallen, von Neonazis oder wem auch immer, nicht ganz verbieten können, solange die Gesetze so sind, wie sie sind. Ich bin dafür, dass sie so bleiben.

Im Übrigen ist es nicht so, dass die Bürgerinnen und Bürger, die sich vorbildlich gegen Rechtsextremismus einsetzen, nach einem neuen Bayerischen Versammlungsgesetz gerufen haben. Im Gegenteil. Sie haben ausdrücklich davor gewarnt, ein neues Gesetz zu beschließen. Dennoch hat die CSU-Fraktion im Juli 2008, nachdem sie den Gesetzentwurf der Staatsregierung verändert hat, weil der ursprüngliche Gesetzentwurf jenseits aller Vorstellungskraft gewesen ist, mit ihrer damaligen Zweidrittelmehrheit dieses Gesetz beschlossen. Dies hat sie trotz aller Kritik, die in mehreren hundert Petitionen und bei einer hochkarätig besetzten Anhörung im Bayerischen Landtag geäußert worden ist, getan. Damit hat sie die Organisation und die Durchführung von Versammlungen erheblich erschwert.

Noch vor der Landtagswahl im Jahr 2008 haben mehrere Parteien, darunter auch die FDP, Verfassungsbeschwerde in Karlsruhe eingelegt. Sie war erfolgreich, selbst wenn die Kostenregelung so war, wie Frau Guttenberger es dargestellt hat. Ein großer Teil des von Ihnen beschlossenen Gesetzes gilt deshalb aktuell nicht. Das ist der Grund dafür, warum es nun nachgebessert werden muss. Kurz vor der einstweiligen Anordnung hatte sich die Koalition hier im Hause noch geweigert, eine Stellungnahme zu den Verfassungsbeschwerden abzugeben. Aber die von CSU und FDP getragene Staatsregierung hat eine Stellungnahme abgegeben und ausgeführt, dass das Gesetz selbstverständlich verfassungsgemäß sei. Der Landtag hat sich zu einer Stellungnahme nicht in der Lage gesehen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, anschließend hat sich die FDP aufgeschwungen und angekündigt, den Bürgern ihre Bürgerrechte zurückzugeben. Ich bitte um Verständnis, dass ich noch einmal daran erinnere, dass dieser Satz nur dann stimmen kann, wenn es jemanden gegeben hat, der vorher den Bürgern ihre Bürgerrechte weggenommen hat.

(Beifall bei der SPD)

Dies kann nur Ihr Koalitionspartner gewesen sein. Weil die FDP so vollmundig verkündet hat, Bürgerrechte zurückzugeben, musste die CSU natürlich nachhaken und klarstellen, dass die Bürgerrechte gewahrt blieben, dass aber natürlich weiterhin die innere Sicherheit im Mittelpunkt des Versammlungsgesetzes stehe. Keineswegs sei es so gewesen, dass sich die FDP durchgesetzt hätte.

Was stimmt jetzt also? - Bei nüchterner Betrachtung wird man feststellen müssen, dass sich die Koalition unter maßgeblichem Einfluss der FDP bemüht hat, die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus der einstweiligen Anordnung umzusetzen. In manchen Bereichen, wie bei den Formalitäten für die Anmeldung, bei den Ton- und Bildaufnahmen sowie beim Straftatenkatalog, hat es in der Tat Erleichterungen gegeben. Mehr aber auch nicht. Die meisten anderen Änderungsvorschläge bedeuten nichts anderes als eine Rückkehr zu den antiquierten und verstaubten Regelungen des alten Bundesversammlungsgesetzes, die ich schon längst auf der Bundesebene verändert haben wollte. Deshalb muss die Frage erlaubt sein, warum der ganze Aufwand überhaupt betrieben worden ist.

Heute soll also ein Versammlungsgesetz beschlossen werden, das zwar besser, weil bürgerfreundlicher als das geltende Bayerische Versammlungsgesetz ist, das aber immer noch nach Polizeirecht riecht. Das Gesetz sieht vom Grundansatz her die Ausübung eines Grundrechts als Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und als polizeiliches Problem an.

Es soll nämlich - trotz FDP - so bleiben, dass persönliche Daten von Leitern und Ordnern einer Versammlung zur Speicherung bei der Versammlungsbehörde abgeliefert werden müssen, dass Versammlungsteilnehmer nach wie vor, wenn auch offen, gefilmt und abgehört werden dürfen, dass weder bei der Anzeige noch bei den Pflichten des Leiters und des Veranstalters zwischen unterschiedlichen Versammlungen differenziert wird. Es soll so bleiben, dass das Schusswaffen- und Vermummungsverbot unbestimmt und weit gefasst ist. Nach dem Willen der Koalition soll es so bleiben, dass das Bayerische Versammlungsgesetz im Wesentlichen aus Beschränkungen, Verboten und Auflösungen,

aus Vorschriften darüber, was bei Versammlungen alles verboten ist, aus Vorschriften darüber, was alles angezeigt und mitgeteilt werden muss, aus Vorschriften darüber, welche Daten die Polizei erheben darf, und aus Vorschriften darüber, welche Konsequenzen Verstöße dagegen haben, bestehen soll.

Weil das so ist, werden wir der geänderten Fassung nicht zustimmen können. Wir sprechen uns wieder, wenn das Bundesverfassungsgericht in der Hauptsache entschieden hat.

(Beifall bei der SPD)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Sie sind nach Ihrem Beitrag ein gefragter Diskussionspartner. Mir liegen zwei Wünsche nach Zwischenbemerkungen vor. Zuerst hat Frau Kollegin Stahl das Wort.

Christine Stahl (GRÜNE): Ich frage den Herrn Kollegen Schindler, ob er nicht meine Meinung teilt, dass die Bemerkung von Herrn Pohl im Ausschuss sehr nett war, der meinte, dass die CSU mittlerweile schon mit sehr wenig zufrieden ist; ihr genüge es, wenn das Gesetz nur zu einem Drittel verfassungswidrig ist.

Franz Schindler (SPD): Ich kann diese Einschätzung, Frau Stahl, nur unterstreichen. Ich sehe das genauso.

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Die nächste Zwischenbemerkung macht Herr Kollege Fischer für die FDP-Fraktion.

Dr. Andreas Fischer (FDP): Herr Kollege Schindler, zunächst bedanke ich mich ganz herzlich für das ausführliche Lob. Aber deswegen hätte ich mich kaum zu Wort gemeldet.

Was mich bewegt, ist, dass Sie zum einen sagen, es hätte auf bayerischer Ebene gar keines Versammlungsgesetzes bedurft, das Versammlungsgesetz des Bundes sei ja ganz gut, zum anderen aber sagen, es sollte eine Rückkehr zum antiquierten und verstaubten Versammlungsgesetz des Bundes geben.

Dazu stelle ich die Frage, warum die SPD in den vielen Jahren der Regierungsbeteiligung auf Bundesebene nie eine Initiative unternommen hat, dieses so antiquierte und verstaubte Gesetz zu ändern.

Franz Schindler (SPD): Herr Dr. Fischer, ich bin mir sicher, auch heute wieder erklärt zu haben, dass ich das alte Versammlungsgesetz des Bundes nie als Ausbund von Liberalität bezeichnet habe. Ich habe immer gefordert, dass man dieses Gesetz endlich einmal auf die Höhe der Zeit bringen muss, insbesondere nach der Brokdorf-Entscheidung.

Ich muss einräumen, dass es keine Initiative der SPD-Bundestagsfraktion dazu gegeben hat. Man hat keine Notwendigkeit dazu gesehen. Aber wenn ich mich nicht sehr irre, hat auch die FDP-Bundestagsfraktion, die dem Bundestag genauso lange angehört wie die SPD, nämlich seit 1949, nie eine ähnliche Initiative ergriffen. Alle haben sich davor gescheut, auf der Bundesebene dieses heiße Thema anzupacken. Das ist aber kein Argument dafür, dass man jetzt in Bayern ein Versammlungsgesetz beschließt.

(Beifall bei der SPD)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Für die Freien Wähler darf ich jetzt dem Kollegen Florian Streibl das Wort erteilen.

Florian Streibl (FW): Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Zuerst eine kurze Erklärung zu unserem Verhalten in den Ausschüssen. Es ist klar: Man ringt um Positionen. Auch innerhalb einer Fraktion ist das ein Prozess, ein Prozedere, ein Fortschreiten. In einer Demokratie kann man seine Meinungen natürlich auch ändern, wenn man auf ein Ergebnis zugehen will. Das ist besser, als wenn man zum Beispiel mit einer vorgefassten Meinung an ein Thema herangeht und schon von Anfang an weiß, was man will. Denn dann widersetzt man sich allen anderen Einflüssen und lässt keine Entwicklung mehr zu. Vor so etwas möchte ich warnen.

Hier geht es um das Grundrecht der Versammlungsfreiheit. Dieses Grundrecht ist ein epochales Recht, das den unmündigen Untertanen zum selbstbestimmten Staatsbürger werden ließ. Dieses Grundrecht ist letztlich die notwendige Bedingung dafür, dass die Bürger einzeln und im Verbund am Leben und an der Leitung des Staates tätigen Anteil nehmen können.

Nach unserer Auffassung ist der Gesetzentwurf des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN, wie wir schon gesagt haben, handwerklich gelungen. Es ist ein guter Entwurf, der aber zur Konsequenz hat, dass möglicherweise die Versammlungsfreiheit nicht mehr recht garantiert werden kann. Denn die friedliche Versammlung, der berechtigte, gewaltlose Protest muss auch unter dem Schutz des Staates stehen. Ansonsten laufen wir Gefahr, dass wir eine Freiheit haben, die sich möglicherweise selber zerstört.

Wir brauchen eine Freiheit, die geschützt ist, da friedliche Demonstrationen immer wieder Angriffen Dritter, Außenstehender ausgesetzt sind. Diese friedlichen Demonstrationen dürfen nicht instrumentalisiert oder missbraucht werden, um Gewalt auszuüben und damit die Freiheitsrechte zu pervertieren.

Daher ist es sehr notwendig, eine Ordnung zu schaffen, in der sich friedliche Demonstranten sicher unter dem Schutz des Staates bewegen können.

Dies sehen wir - das ist unsere Meinung - in dem Entwurf des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN nicht verwirklicht. Eine friedliche, gewaltlose Demonstration darf weder von links- noch von rechtsradikalen Gruppen beeinflusst oder missbraucht werden. Solches muss unterbunden werden. Denn eine Demonstration muss geschützt werden.

Jetzt komme ich zu dem liberalsten Gesetz, das die Bundesrepublik Deutschland je gesehen hat. Werter Herr Kollege Dr. Fischer, wenn das Gesetz, das Sie haben wollen, das liberalste Gesetz wäre, müssten Sie wohl dem Gesetzentwurf der GRÜNEN zustimmen. Der ist nämlich weitgehend liberaler.

(Beifall der Abgeordneten Ulrike Gote (GRÜNE))

Aber deswegen lehnen wir ihn ja ab.

Sie haben gesagt, hier gehe es um einen Ausgleich zwischen Freiheit und Sicherheit. Aber ein solcher Gesetzentwurf kann nicht der liberalste sein. Er wäre es erst dann, wenn es nur noch um die Freiheit ginge.

Man muss also von hier aus eine gewisse Kritik anbringen. Unsere Kritik an Ihrem Gesetzentwurf ist allerdings von fundamentaler Art. Wir haben im Verfassungsausschuss anlässlich der Einzelberatung am 28. Mai letzten Jahres gefordert, dass Artikel 20 Absatz 2 des Bayerischen Versammlungsgesetzes eine neue Nummer 6 mit dem Inhalt bekommt, dass mit einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft wird, wer gegen Artikel 16 Absatz 2 Nummer 1 verstößt; das ist das Vermummungsverbot. Dieser Artikel wurde aber nicht entsprechend geändert.

Wir sind der Meinung, dass die Versammlung geschützt werden muss. Wer an einer friedlichen Versammlung teilnimmt, muss sich nicht vermummen, muss sich nicht verkleiden, muss seine Person nicht unkenntlich machen. Denn wer seine Person verschleiern tut, tut dies nur, um seine Mitdemonstranten zu täuschen, um die Verantwortlichen der Demonstration zu täuschen, um die für die Sicherheit verantwortliche Polizei zu täuschen, um die Öffentlichkeit zu täuschen.

Wir halten es daher für sinnvoll und geboten, die Strafbewehrung des Vermummungsverbots beizubehalten, damit die Polizei zielgerichtet einschreiten kann, um Störer von friedlichen Demonstrationen fernzuhalten. Ansonsten ist eine ganz große Gefahr des Missbrauchs gegeben.

Wir müssen die friedliche Demonstration schützen. Aber dass dies gewährleistet ist, sehen wir in diesem Gesetzentwurf leider nicht. Es geht darum, das Grundrecht der Versammlungsfreiheit zu schützen. Denn eine Versammlungsfreiheit ohne Ordnung, ohne Schutz würde sich selbst schnell ad absurdum führen und würde durch radikale und kriminelle Kräfte pervertiert und zerstört werden.

Bürgerinnen und Bürger, die sich friedlich versammeln und ihre Meinung kundtun, haben einen verfassungsmäßigen Anspruch darauf, dass die Versammlung in einem friedlichen Rahmen durchgeführt werden kann. Es ist letztlich eine Missachtung dieses Grundrechts, wenn man es durch Fahrlässigkeit ermöglicht, dass Demonstrationen gewaltsam eskalieren und pervertiert und missbraucht werden.

Wenn ein Verstoß gegen das Versammlungsverbot nur noch eine Ordnungswidrigkeit ist, ist den Ordnungskräften die Möglichkeit des sinnvollen Zugriffs genommen. Denn die Polizei wird wegen einer Ordnungswidrigkeit nicht gleich zugreifen und einen Störer herausziehen, sondern wird dann erst abwarten, bis eine Eskalation entsteht. Erst dann wird sie zugreifen. Aber dann ist es für eine friedliche Demonstration schon zu spät. Dann ist die Demonstration schon gestört oder sogar zerstört.

Für eine Prävention und den sinnvollen Schutz der Demonstration ist es notwendig, dass die Polizei rechtzeitig einschreiten kann. Von daher wäre es wünschenswert gewesen, wenn die Koalitionsregierung und die Koalitionsfraktionen den Mut gehabt hätten, sich bewusst hinter die vorbildliche Bayerische Polizei zu stellen. Das ist leider ein sehr bedauerlicher Makel dieses Gesetzes. Daher werden wir diesen Gesetzentwurf ablehnen. Lieber wäre es uns gewesen, wenn es anders gekommen wäre. Aber, Herr Dr. Fischer, vielleicht gibt es irgendwann einmal eine Koalition, die diesen Makel wieder beheben wird.

(Beifall bei den Freien Wählern und Abgeordneten der SPD)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Herr Kollege, vielleicht ergibt sich das ja schon sehr bald, denn der Kollege Fischer hat sich zu einer Zwischenbemerkung gemeldet. Bitte sehr, Herr Dr. Fischer.

Dr. Andreas Fischer (FDP): Herr Kollege Streibl, ich stimme der Tatsache zu - wenn Sie mir zugehört hätten, wüssten Sie das -, dass jeder, der demonstriert, sich auch offen zeigen kann. Anderes wiederum ist für mich nicht nachvollziehbar, und das ist nun auch meine Frage: Ist Ihnen klar, dass die Polizei nicht nur aufgrund der Strafverfolgung, also

des repressiven Handelns, nach wie vor die Möglichkeit hat, einzuschreiten, sondern auch aufgrund des präventiv polizeilichen Handelns; ausschlaggebend ist dann für die polizeiliche Taktik die Frage, ob durch die Vermummung Gewalt droht oder nicht. Damit ist die Frage, ob es sich um eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat handelt, von sekundärer Bedeutung. Ist Ihnen das bewusst? Das würde mich interessieren.

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Bitte sehr, Herr Kollege Streibl.

Florian Streibl (FW): Herr Kollege Fischer, ich höre Ihnen immer sehr bewusst zu, denn Sie sind der Künstler des großen Aber.

(Heiterkeit und Beifall bei den Freien Wählern)

Es ist klar, dass die Polizei zugreifen kann. Aber Sie erschweren durch die bloße Ordnungswidrigkeit, dass die Polizei besser zugreifen könnte, wenn hier ein Straftatbestand existierte. Das wäre viel klarer und einfacher für die Polizeibeamten. Unter diesem Aspekt verstehe ich Sie zwar, kann Ihnen aber leider nicht zustimmen.

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Herr Kollege Streibl, wir haben eine weitere Zwischenbemerkung, und zwar vom Kollegen Schindler. Bitte sehr, Herr Abgeordneter Schindler.

Franz Schindler (SPD): Kollege Streibl, stimmen Sie mir in der Einschätzung zu, dass die Polizei dann, wenn sie verpflichtet ist, einzuschreiten, weil die Vermummung eine Straftat ist und nicht nur eine Ordnungswidrigkeit, nicht wegschauen kann, sondern gezwungen ist einzuschreiten und dass ein solches Einschreiten in manchen Fällen erst dazu beiträgt, dass es zu einer Eskalation kommt, und damit zu einem unfriedlichen Verlauf von Demonstrationen?

(Harald Güller (SPD): So ist es! Das ist der Kern!)

Deswegen ist es höchst vernünftig und auch im Interesse der Polizei, ihr die Entscheidung zu überlassen, ob sie bei zwei oder drei Verrückten, die sich da einmal kurz vermummen, eingreift oder nicht.

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Bitte sehr, Kollege Streibl zur Erwiderung.

(Harald Güller (SPD): Ein kurzes Ja genügt!)

Florian Streibl (FW): - Nein. Ein kurzes Nein. Gerade wenn es zur Eskalation kommt, meine ich, dass die Polizei wohl die Richtigen erwischt hat.

(Harald Güller (SPD): So oft waren Sie offensichtlich auch noch nicht auf Demos!)

Wer auf eine Demonstration geht, soll auch sein Gesicht zeigen und zu seiner Sache stehen können. Aus dieser Sicht ist mir eine Vermummung immer sehr suspekt.

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Vielen Dank, Herr Kollege. Für die Bayerische Staatsregierung darf ich nun Herrn Staatssekretär Gerhard Eck das Wort erteilen. Bitte sehr.

Staatssekretär Gerhard Eck (Innenministerium): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Lieber Herr Kollege Schindler, die Grundsatzdiskussion über ein eigenes bayerisches Gesetz ist schon geführt worden. Da könnten wir noch stundenlang miteinander diskutieren; das ist aber heute an dieser Stelle nicht nötig, wie ich glaube. Denn die Fraktionen haben sich gegenseitig ausgetauscht.

Ich will nur noch wenige Punkte ansprechen. Wir müssen festhalten, dass es gilt, dem Staat ein Instrumentarium an die Hand zu geben, mit dem die Versammlungsfreiheit gewährleistet ist und Missbrauch verhindert werden kann. Das ist von dem einen oder anderen Kollegen an dieser Stelle schon angesprochen worden.

Liebe Frau Kollegin Stahl, Sie haben Oberfranken erwähnt und die vor kurzem angekündigte Demonstration in Schweinfurt angesprochen. Da haben Sie sicherlich recht. Aber gerade deshalb brauchen wir ein Instrumentarium - ich will mich an dieser Stelle

gerne wiederholen -, das es uns ermöglicht, die Sache in geordneten Bahnen zu halten, indem wir Versammlungen richtig schützen und Missbrauch verhindern. Das ist sowohl Grundsatz unserer Diskussion als auch Grundsatz des Gesetzes.

Wir diskutieren heute über die vorgelegten Gesetzentwürfe und über die Änderungsanträge dazu. Da ist es mir ganz besonders wichtig, angesichts der einleitenden Sätze noch einmal deutlich zu machen, dass Teile des Gesetzentwurfs der GRÜNEN und des Änderungsantrags der SPD und der GRÜNEN uns nicht weiterbringen, da sie gerade das von allen Fraktionen Gewünschte nicht erreichen. Kleine Versammlungen zu privilegieren und von einer Anzeigepflicht freizustellen, grenzt schon fast an Naivität. Es ist auch riskant; Kollegin Guttenberger hat diesen Aspekt angesprochen. Denn wenn sich heute in einer kleinen Gruppe 15 oder 20 Rechtsradikale zusammentun, aufmarschieren und demonstrieren und demgegenüber gestandene Bürgerinnen und Bürger sagen, mit diesen Leuten wollen wir nichts zu tun haben, und dagegen in größerer Zahl zusammenkommen wollen, wären die Rechtsradikalen nach dem Änderungsantrag privilegiert, die Bürgerlichen müssten ihre Demonstration aber vorher ankündigen und anmelden. Das wäre ein verfehelter Weg; so sollten wir nicht handeln.

Die Anzeigepflicht für Versammlungen unter freiem Himmel generell zu beseitigen, ist in keiner Weise zu vertreten. Gerade durch so etwas erreichen wir eben nicht, was hier im Hohen Hause von allen Fraktionen gefordert worden ist.

Last but not least ist es mir ganz besonders wichtig darauf hinzuweisen, dass die Ausdehnung des Versammlungsrechts auf nicht öffentlichen, wenn auch für alle zugänglichen Privatgrund grundsätzlich die Frage aufwerfen würde, wo das Eigentumsrecht bleibt. Ich habe natürlich ein gewisses Verständnis für diese Argumentation, wenn Lidl oder andere Einkaufsketten angesprochen werden, aber ich will nicht werten, ob diese Demonstrationen berechtigt sind oder nicht. Ich meine allerdings, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter solcher Ketten immer und überall die Möglichkeit haben, ihren Unmut kundzutun. Es muss nicht auf privatem Gelände oder Firmengelände demonstriert werden.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich bin davon überzeugt, dass der Gesetzentwurf der Koalition einen Kompromiss darstellt, der einerseits die Versammlungsfreiheit und andererseits die Sicherheit beachtet, fördert und unterstützt. Deshalb bitte ich, diesem Gesetzentwurf zuzustimmen.

(Beifall bei der CSU)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Schönen Dank, Herr Staatssekretär. Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Dazu werden die Tagesordnungspunkte wieder getrennt.

Ich lasse zunächst über den Tagesordnungspunkt 5 abstimmen. Der Abstimmung liegt der Initiativgesetzentwurf auf Drucksache 16/1156 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs. Wer dagegen dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke schön. Das war die Fraktion der GRÜNEN. Gegenstimmen? - Danke sehr. Die Fraktionen der CSU, FDP und Freie Wähler. Stimmenthaltungen? - Danke schön, das war die Fraktion der SPD. Der Gesetzentwurf ist damit abgelehnt.

Nun lasse ich über den Initiativgesetzentwurf von Abgeordneten der FDP- und CSU-Fraktion auf Drucksache 16/1270 abstimmen, Tagesordnungspunkt 6. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1270, der Änderungsantrag auf Drucksache 16/1541 sowie die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz auf Drucksache 16/4340 zugrunde.

Vorweg lasse ich über den vom Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz zur Ablehnung vorgeschlagenen Änderungsantrag auf Drucksache 16/1541 abstimmen. Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Vielen Dank, das waren die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? - Vielen

Dank. Das waren die Fraktionen der CSU, der FDP und der Freien Wähler. Enthaltungen? - Keine. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Zum Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1270 empfiehlt der federführende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz Zustimmung mit der Maßgabe, dass in § 3 als Datum des Inkrafttretens der "1. Juni 2010" eingefügt wird. Wer dem Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1270 mit dieser Ergänzung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Vielen Dank. Das sind CSU-Fraktion und FDP-Fraktion. Gegenstimmen? - Vielen Dank. Das sind die Fraktionen der SPD, der Freien Wähler und der GRÜNEN. Enthaltungen? - Keine. Damit ist der Gesetzentwurf so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Diese erfolgt auf Antrag der CSU-Fraktion in namentlicher Form. Wir haben an den Ausgängen und hier vorne die üblichen gläsernen Urnen aufgestellt. Sie haben fünf Minuten Zeit, Ihre Stimmkarten einzuwerfen. Ich eröffne die Abstimmung.

(Namentliche Abstimmung von 18.10 bis 18.15 Uhr)

Wir haben noch eine Minute. Wenn Sie draußen einen Kollegen sehen, weisen Sie ihn auf die Abstimmung hin. - Wir haben noch 20 Sekunden. Aber ich kann die Anwesenden schon einmal bitten, ihre Plätze einzunehmen, damit wir sofort weitermachen können.

Wir schließen jetzt die Abstimmung; hinein mit der Karte, los geht's. Das Ergebnis, das außerhalb ausgezählt wird, geben wir später bekannt. Wir fahren in der Tagesordnung fort.

(...)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde:

(Abstimmungsliste siehe Anlage 4)

Abstimmungsliste

zur namentlichen Schlussabstimmung am 14.04.2010 zu Tagesordnungspunkt 6: Gesetzentwurf der Abgeordneten Thomas Hacker, Dr. Andreas Fischer, Jörg Rohde u. a. FDP, der Abgeordneten Georg Schmid, Thomas Kreuzer, Petra Guttenberger u. a. CSU; zur Änderung des Bayerischen Versammlungsgesetzes (Drucksache 16/1270)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Ackermann Renate		X	
Aiwanger Hubert		X	
Arnold Horst		X	
Aures Inge			
Bachhuber Martin			
Prof. Dr. Barfuß Georg	X		
Prof. (Univ Lima) Dr. Bauer Peter		X	
Prof. Dr. Bausback Winfried	X		
Bause Margarete			
Dr. Beckstein Günther			
Dr. Bernhard Otmar	X		
Dr. Bertermann Otto	X		
Dr. Beyer Thomas		X	
Biechl Annemarie	X		
Biedefeld Susann		X	
Blume Markus	X		
Bocklet Reinhold	X		
Breitschwert Klaus Dieter	X		
Brendel-Fischer Gudrun	X		
Brunner Helmut			
Dr. Bulfon Annette	X		
Daxenberger Sepp		X	
Dechant Thomas	X		
Dettenhöfer Petra	X		
Dittmar Sabine		X	
Dodell Renate			
Donhauser Heinz	X		
Dr. Dürr Sepp		X	
Eck Gerhard	X		
Eckstein Kurt	X		
Eisenreich Georg	X		
Dr. Fahn Hans Jürgen		X	
Felbinger Günther			
Dr. Fischer Andreas	X		
Dr. Förster Linus		X	
Freller Karl	X		
Füracker Albert	X		
Prof. Dr. Gantzer Peter Paul		X	
Gehring Thomas		X	
Glauber Thorsten		X	
Goderbauer Gertraud	X		
Görlitz Erika	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Dr. Goppel Thomas	X		
Gote Ulrike		X	
Gottstein Eva		X	
Güll Martin		X	
Güller Harald		X	
Guttenberger Petra	X		
Hacker Thomas	X		
Haderthauer Christine	X		
Halbleib Volkmar		X	
Hallitzky Eike		X	
Hanisch Joachim		X	
Hartmann Ludwig		X	
Heckner Ingrid	X		
Heike Jürgen W.	X		
Herold Hans	X		
Dr. Herrmann Florian	X		
Herrmann Joachim			
Dr. Herz Leopold		X	
Hessel Katja			
Dr. Heubisch Wolfgang	X		
Hintersberger Johannes	X		
Huber Erwin	X		
Dr. Huber Marcel			
Dr. Hünnerkopf Otto	X		
Huml Melanie	X		
Imhof Hermann	X		
Jörg Oliver	X		
Jung Claudia		X	
Kamm Christine		X	
Karl Annette		X	
Kiesel Robert	X		
Dr. Kirschner Franz Xaver	X		
Klein Karsten	X		
Kobler Konrad	X		
König Alexander	X		
Kohnen Natascha		X	
Kränzle Bernd	X		
Kreuzer Thomas	X		
Ländner Manfred	X		
Graf von und zu Lerchenfeld Philipp	X		
Lorenz Andreas	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Prof. Männle Ursula			
Dr. Magerl Christian		X	
Maget Franz		X	
Matschl Christa	X		
Meißner Christian	X		
Dr. Merk Beate			
Meyer Brigitte	X		
Meyer Peter		X	
Miller Josef	X		
Müller Ulrike		X	
Mütze Thomas		X	
Muthmann Alexander		X	
Naaß Christa		X	
Nadler Walter	X		
Neumeyer Martin	X		
Nöth Eduard	X		
Noichl Maria		X	
Pachner Reinhard	X		
Dr. Pauli Gabriele			
Perlak Reinhold		X	
Pfaffmann Hans-Ulrich		X	
Prof. Dr. Piazolo Michael		X	
Pohl Bernhard			
Pointner Mannfred			
Pranghofer Karin		X	
Pschierer Franz Josef	X		
Dr. Rabenstein Christoph		X	
Radwan Alexander	X		
Reichhart Markus		X	
Reiß Tobias	X		
Richter Roland			
Dr. Rieger Franz	X		
Rinderspacher Markus			
Ritter Florian			
Rohde Jörg	X		
Roos Bernhard		X	
Rotter Eberhard	X		
Rudrof Heinrich	X		
Rüth Berthold	X		
Dr. Runge Martin		X	
Rupp Adelheid		X	
Sackmann Markus	X		
Sandt Julika	X		
Sauter Alfred	X		
Scharfenberg Maria		X	
Schindler Franz		X	
Schmid Georg	X		
Schmid Peter	X		
Schmitt-Bussinger Helga		X	
Schneider Harald		X	
Schneider Siegfried			
Schöffel Martin	X		
Schopper Theresa		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Schorer Angelika	X		
Schreyer-Stäblein Kerstin	X		
Schuster Stefan		X	
Schweiger Tanja		X	
Schwimmer Jakob			
Seidenath Bernhard	X		
Sem Reserl	X		
Sibler Bernd	X		
Sinner Eberhard	X		
Dr. Söder Markus			
Sonnenholzner Kathrin		X	
Dr. Spaenle Ludwig	X		
Sprinkart Adi		X	
Stachowitz Diana			
Stahl Christine		X	
Stamm Barbara	X		
Stamm Claudia		X	
Steiger Christa		X	
Steiner Klaus	X		
Stewens Christa	X		
Stierstorfer Sylvia	X		
Stöttner Klaus	X		
Strehle Max	X		
Streibl Florian		X	
Strobl Reinhold		X	
Dr. Strohmayr Simone			
Taubeneder Walter	X		
Tausendfreund Susanna		X	
Thalhammer Tobias	X		
Tolle Simone			
Unterländer Joachim	X		
Dr. Vetter Karl		X	
Wägemann Gerhard	X		
Weidenbusch Ernst	X		
Weikert Angelika		X	
Dr. Weiß Bernd	X		
Dr. Weiß Manfred	X		
Dr. Wengert Paul		X	
Werner Hans Joachim		X	
Werner-Muggendorfer Johanna			
Widmann Jutta		X	
Wild Margit		X	
Will Renate	X		
Winter Georg	X		
Winter Peter	X		
Wörner Ludwig		X	
Zacharias Isabell		X	
Zeil Martin	X		
Zeitler Otto	X		
Zellmeier Josef			
Dr. Zimmermann Thomas			
Gesamtsumme	93	67	0